

**Fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung
für den Master-Studiengang Creative Technologies (CTech)
der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* vom 15.01.2018,
geändert durch Satzung vom 14.05.2018
- Lesefassung -**

Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät II der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* hat gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 9 Abs. 5 Satz 2 und § 22 des Gesetzes zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg- Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15, Nr. 18), die folgende fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Master-Studiengang Creative Technologies der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* erlassen:*

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen/Einreichung von Projektarbeiten
- § 4 Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit
- § 5 Feststellungsverfahren
- § 6 Bewertungskriterien
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung regelt in Ergänzung zur Rahmenordnung für den Zugang und Zulassung für ein Studium an der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* vom 30.05.2016 die Zugangsvoraussetzungen, das Feststellungsverfahren und die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang Creative Technologies (CTech) an der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF*.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Folgende Zugangsvoraussetzungen zum Master-Studium müssen erfüllt sein:

- ein abgeschlossenes B.Sc.- oder B.A.-Studium oder ein vergleichbarer Abschluss in den Fachrichtungen Medieninformatik, Informatik, Medientechnologien, Digitale Medien, Interaction/Experience Design, Mediendesign oder einem vergleichbaren Studiengang
Hinweis: Technologische Kenntnisse mit modernen audiovisuellen Medientechnologien sind nachzuweisen.
- von ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern, die die schulische Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird zusätzlich der Nachweis der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ in der Regel mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-1 bzw. ein äquivalentes Sprachzeugnis entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen verlangt.
- eine studiengangsbezogene technologisch sowie künstlerische Eignung.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen/Einreichung von Projektarbeiten

Zur Feststellung der technologisch-künstlerischen Eignung sind folgende Zulassungsvoraussetzungen und Projektarbeiten einzusenden:

- Dokumentation (max. 10 Seiten) von Projektarbeiten und Konzepten innerhalb der letzten drei Jahre, die Kenntnisse, Erfahrungen und Interessen in dem Bereich der Creative Technologies widerspiegeln und sich auf einen, mehrere oder alle der folgenden Aspekte beziehen:
 - o technische Konzeptionen und Softwareentwicklung
 - o audiovisuellen Medientechnologien und -produktionen
 - o digitale Medienkunst
 - o wissenschaftliche und/oder künstlerische Forschung
- Die Dokumentation eines Projekts soll die Einordnung zu den oben genannten Punkten, die Konzeption, die technische Umsetzung und die Präsentation der Ergebnisse beinhalten.
- Weiterführendes dokumentierendes Material, zum Beispiel Multimedia-Dateien und Codebeispiele sind ausdrücklich erwünscht (USB2- oder USB3-Stick mit Daten in gängigen Medienformaten). Filmmaterial darf eine Gesamtlänge von max. 15 Minuten nicht überschreiten.
 - Konzeptidee (max. eine Seite) für das erste eigene medientechnologische Orientierungsprojekt als Teil des Creative Technologies (CTech)-Studiums, für einen Zeitraum von ca. 6 Monaten
 - einen Nachweis von Englischkenntnissen durch geeignete Tests wie z. B.:
 - o Internet-Based Test (TOEFL iBT) mit mindestens 83 Punkten
 - o TOEFL Computer-Based Test (CBT) mit mindestens 220 Punkten
 - o TOEFL Paper-Based Test (PBT) mit mindestens 560 Punkten
 - o International English Language Testing System
 - o Academic Test (IELTS) mit mindestens Band 6.0
 - o Cambridge (ESOL) mit mindestens Certificate in Advanced English (CAE).

Bewerberinnen und Bewerber aus Ländern, in denen Englisch Amtssprache ist, sind vom Nachweis der Englischkenntnisse ausgenommen.

§ 4 Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit

(1) Die geforderten berufspraktischen Tätigkeiten sind nachzuweisen durch Bescheinigungen oder Zeugnisse (Originale bzw. beglaubigte Kopien) der jeweiligen Firmen, aus denen Art, Umfang und Qualität hervorgehen. Alle Praxisnachweise sind tabellarisch aufzulisten.

(2) Zu erbringen sind folgende Nachweise:

im Studiengang **Creative Technologies**: keine

§ 5 Das Feststellungsverfahren

Die Eignungsprüfung besteht aus folgenden Teilen:

Teil 1: Schriftliche Fragestellungen

- Persönliche Interessen im Kontext von Technologie, künstlerisch-kreativer Gestaltung und Film
- Fragen zu grundlegenden Kenntnissen im Bereich der Medieninformatik
- Entwicklung eines technischen und/oder kreativ-gestalterischen Konzeptes zu einer medientechnologischen Fragestellung

Teil 2: Gespräch

- Präsentation und Analyse des im schriftlichen Teil entwickelten Konzeptes
- Präsentation und Stellungnahme der Bewerberinnen und der Bewerber zur ausgearbeiteten eingereichten Konzeptidee für das Orientierungsprojekt und anschließende Diskussion
- Fragen zur eigenen kreativ-gestalterischen Befähigung
- Fragen zu anwendungsorientierten, technologischen Kenntnissen und Gestaltungsmitteln für audiovisuelle Medien

- Diskussion zu wissenschaftlichen und/oder künstlerischen Forschungsfragen im Bereich der audiovisuellen Medien

Voraussetzung für die Teilnahme am 2. Teil ist das Bestehen des 1. Teils.

§ 6 Bewertungskriterien

Die Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung wird anhand folgender Kriterien vorgenommen:

- Medieninformatik Kenntnisse, Programmierkenntnisse
- Kenntnisse über audiovisuellen Medientechnologien
- Kreativ-gestalterische Fähigkeiten
- Praktische Projekterfahrungen in Softwareentwicklung und/oder audiovisuellen Medientechnologien und -produktionen und/oder audiovisueller Medienkunst
- erste Erfahrungen in eigenständiger wissenschaftlicher und/oder künstlerischer Forschung
- Kommunikations- und Teamfähigkeit

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* in Kraft.